

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 38

Helmstedt, den 24.10.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

146.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2007	293
147.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2007	299
148.	Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen; hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Lelmweg - Südseite“ (Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung)	302
149.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	304

B. Nichtamtlicher Teil

146.

**Bekanntmachung der
5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2007**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2007 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **10.10.2008** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2007, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 19.10.2007 (Nr. 41/07), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Helmstedt - nachfolgend Landkreis genannt - zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Gebühren oder Gebühr genannt -.

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Veolia Umweltservice West GmbH & Co. KG, KG, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
- Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH & Co. KG
- Deponie des Landkreises Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der E.ON Energy from Waste AG
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 7,60 Euro,
- je 1.100 l Restabfallbehälter 15,20 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 7,60 Euro.

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,20 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,19 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,50 Euro
über 200 kg	40,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

unter 50 kg	5,00 Euro
über 600 kg	120,00 Euro

(3) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt.

Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(5) Die Behälter austauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 10,00 Euro.

(6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV bzw. Annahmestelle:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 5,00 Euro

1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 400 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro

1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro

1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 3,90 Euro

2. Altreifen

2.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro

2.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro

2.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro

2.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro

2.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro

2.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro

3. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,25 Euro

4. Nachtspeicheröfen mit asbesthaltigen Elementen

4.1 Nachtspeicherofen bis 4 kw - Leistung 30,00 Euro

4.2 Nachtspeicherofen bis 7 kw - Leistung 45,00 Euro

4.3 Nachtspeicherofen ab 7 kw - Leistung	55,00 Euro
4.4 Blockspeicheröfen je kw - Leistung	6,00 Euro

5. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

5.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.

5.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

II. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 3,90 Euro

III. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)

1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 5,00 Euro

1.2 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal 15,00 Euro

1.3 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg 2,80 Euro

1.4 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal 10,00 Euro

1.5 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung

- bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
- 1.6 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,30 Euro
- 1.7 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht
- (7) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.
- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg
1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |
- (8) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (9) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |
- (11) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- | | |
|--|-------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | 50,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | 125,00 Euro |

- je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ 2,50 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Helmstedt, den 10.10.2008

(L.S.)

Landkreis Helmstedt

gez. Kilian

Landrat

ABl.-Nr. 38 vom 24.10.2008

**147. Bekanntmachung der
5. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt
vom 19.12.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2007**

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127), hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 10.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/03) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.10.2007, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 19.10.2007 (Nr. 41/07), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Fuhrpark der Veolia Umweltservice West GmbH & Co. KG, der Smiton GmbH und der ALBA Magdeburg GmbH etc.
- Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH & Co. KG
- Deponie des Landkreises Wolfenbüttel
- Deponie der Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH (Norgam)
- ehemalige Hausmülldeponie Süpplingen
- Kompostwerk der Terrakomp GmbH
- Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der E.ON Energy from Waste AG
- Zwischenlager für verunreinigten Boden

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Personen und Sachen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

2. § 2 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Entsorgung der in der Anlage 1 mit „J“ gekennzeichneten Abfälle kann nur auf Antrag im Einzelfall erfolgen, wenn der Abfallerzeuger gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 NAbfG durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachweist, dass der Abfall in einer vom Landkreis nutzbaren Anlage entsorgt werden kann. Der Transport zu dieser Anlage geht zu Lasten des Abfallerzeugers.

3. Im § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Elektroaltgeräte“ in „Elektro- und Elektronikgeräte“ geändert.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird in „§ 9 Sperrmüll/ Elektro- und Elektronikgeräte“ geändert.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Endnutzer und Vertreiber im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sowie sonstige Abfallbesitzer haben Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 aus privaten Haushaltungen des Landkreisgebietes einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sofern Elektro- und Elektronikgeräte nicht einem Abholssystem der Vertreiber oder Hersteller nach § 9 Abs. 7 und 8 ElektroG zugeführt werden, ist das Erfassungssystem des Landkreises zu nutzen. Elektro- und Elektronikgeräte werden in den folgenden Sammelgruppen erfasst:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
2. Kühlgeräte
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
4. Gasentladungslampen
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altmetalle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr auf Anforderung gesondert entsorgt. Eine alleinige Sperrmüllabfuhr für Elektro- und Elektronikkleingeräte ist ausgeschlossen. Im Übrigen können Elektro- und Elektronikgeräte, insbesondere Kleingeräte, in der Annahmestelle kostenlos abgegeben werden. Vertreiber im Sinne des ElektroG haben bei der Abgabe einen Sammelnachweis der als Herkunftserklärung u.a. den Namen und die Adresse des Altgerätebesitzers enthält, abzugeben. Vordrucke sind beim Landkreis Helmstedt erhältlich. Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferzeitpunkt mit dem Landkreis abzustimmen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- b) Es werden folgende Absätze 3, 4 und 5 eingefügt:
 - (3) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 (Sonderabfallkleinmengen) sind bewegliche Sachen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des europäischen Abfallverzeichnis (AVV).
Sonderabfallkleinmengen können an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelterminen und -orten getrennt nach Abfallarten überlassen werden. Die Rechnungsstellung für die überlassenen Sonderabfallkleinmengen erfolgt durch das mit der Erfassung beauftragte Unternehmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Abfallarten, die aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 - (4) Gebrauchte Batterien im Sinne des § 9 der Batterieverordnung werden unentgeltlich bei den mobilen Schadstoffsammlungen angenommen. Für gebrauchte Batterien, die private Endverbraucher oder Betreiber von Kleingewerbe in stationären oder ortsbeweglichen Sammeleinrichtungen für schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingewerben abgeben, gilt das gleiche. Des Weiteren stehen für diese gebrauchten Batterien Sammelbehälter in den Kreisgebäuden zur Verfügung.
 - (5) Rücknahmepflichten und freiwillige Rücknahmesysteme des Handels bleiben unberührt.
- 6. Im § 12 Abs. 8 Satz 2 werden nach dem Wort „der“ die Worte „zur Abholung bereitgestellten“ eingefügt.
- 7. Die Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Helmstedt, den 10.10.2008

Landkreis Helmstedt

(L.S.)

gez. Kilian

Landrat

**148. Bekanntmachung der Gemeinde Süpplingen;
hier: 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Lelmweg – Südseite“
(Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung)**

Die vom Rat der Gemeinde Süpplingen aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I 2141) in der Sitzung am 30. September 2008 beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplans „**Am Lelmweg - Südseite**“ (Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift Übergestaltung) wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung liegt ab sofort mit der dazugehörenden Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süpplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden** zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung rechtsverbindlich.

Süpplingen, 20. Oktober 2008

Der Gemeindedirektor

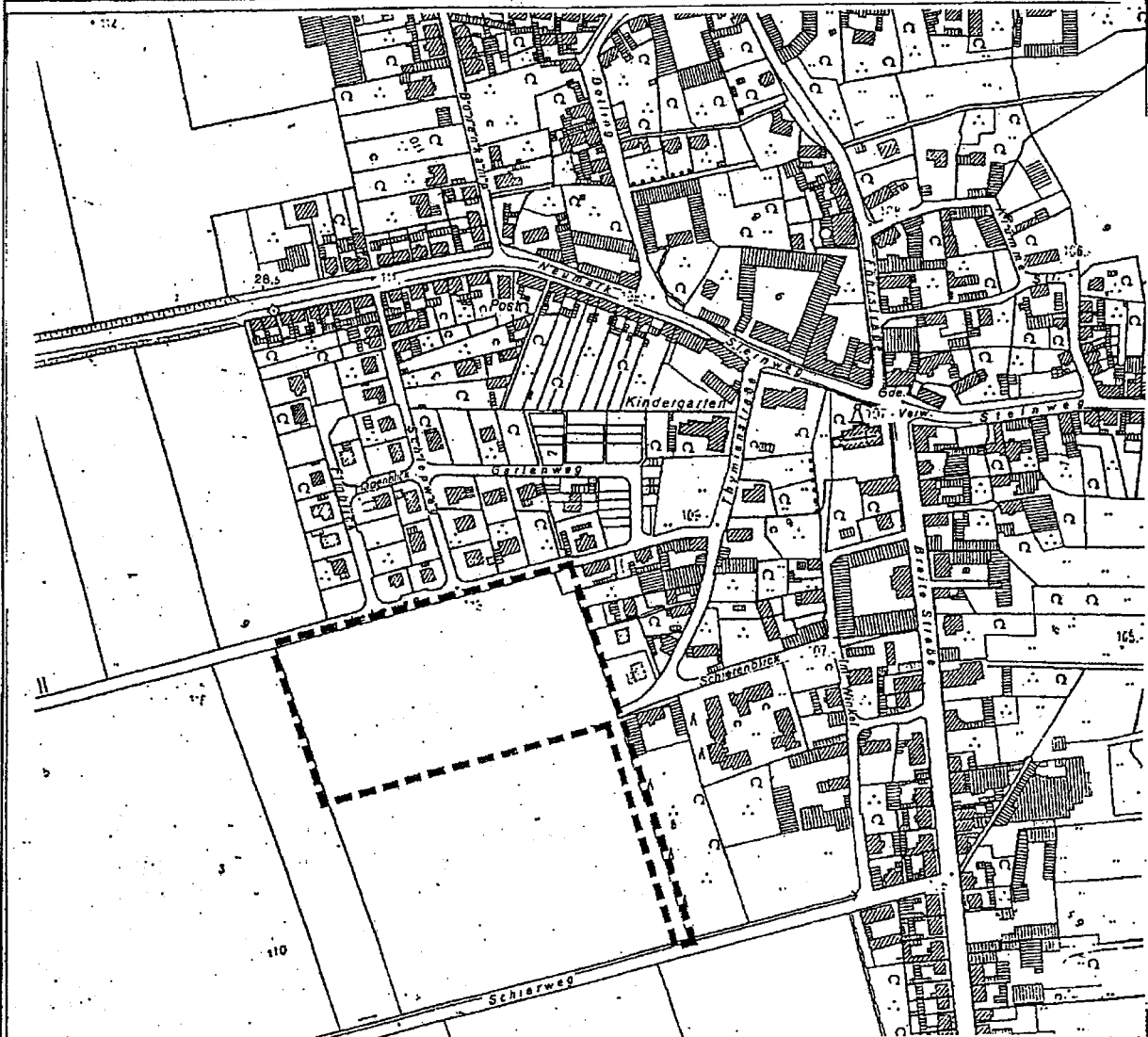
gez. Matthias Lorenz

(L.S.)

Gemeinde
Landkreis
Bebauungsplan

Süplingen
Helmstedt
„Lelmweg - Südseite“, 1. Änd.
Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung

GEBIETSABGRENZUNG



Das Baugebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Samtgemeinde Nord – Elm , Bau- und Planungsamt , Steinweg 21a , 38373 Süplingen

149. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Montag, dem 03.11.2008, findet um 15.15 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 12.11.2007
6. Mitteilung der Gleichstellungsbeauftragten
7. Refugium Flüchtlingshilfe e.V. Braunschweig
- *Mündlicher Tätigkeitsbericht* -
8. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE)
9. Zuwendung für den Tagesaufenthalt „Meilenstein“ in Helmstedt
10. Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen nach dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (VBGG)
11. Haushalt 2009;
hier: Zuschüsse an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 17.10.2008

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat
In Vertretung

gez. Winkler

Erster Kreisrat

ABl.-Nr. 38 vom 24.10.2008

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian